

V e r t r a g

über die Verpachtung, Stilllegung und Rekultivierung der Deponie Obermooweiler und den Bau und Betrieb einer Umladestation für Haus-, Sperr-, Bio- und Gewerbeabfall auf dem Gelände des alten Kompostplatzes

zwischen

dem Landkreis Ravensburg, gesetzlich vertreten durch Herrn Landrat Kurt Widmaier, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- Im Folgenden „Landkreis“ –

und

der Ravensburger Entsorgungsanlagengesellschaft mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Franz Baur, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- Im Folgenden „REAG“ –

Präambel

- (1) Der Landkreis ist gemäß § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes Baden-Württemberg (LAbfG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seinem Kreisgebiet. Die REAG ist eine in der Abfallentsorgung tätige Tochtergesellschaft des Landkreises. Alleiniger Gesellschafter der REAG ist der Landkreis.
- (2) Der Landkreis hat gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium Tübingen mit Erklärung vom 07.07.2004 die Stilllegung der Deponie Obermooweiler II zum 01.06.2005 angezeigt. Mit Stilllegungsbescheid vom 08.06.2009 hat das Regierungspräsidium Tübingen den Landkreis Ravensburg als Betreiber der Deponie verpflichtet, die während der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie erforderlichen Maßnahmen zu

treffen, insbesondere die Deponie zu rekultivieren. Aufgrund des Stilllegungsbescheides vom 08.06.2009 ist der Landkreis verpflichtet, bis zum 31.12.2017 auf die Deponie Obermooweiler II eine endgültige Oberflächenabdichtung aufzubringen. Diese Aufgabe überträgt der Landkreis der REAG.

- (3) In der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind. Hierfür ist eine laufende Betreuung der Deponie erforderlich. Die Betreuung umfasst insbesondere alle Maßnahmen, die dem Deponiebetreiber durch Gesetz, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und behördliche Auflagen, insbesondere aufgrund des Stilllegungsbescheides vom 08.06.2009, obliegen. Diese Maßnahmen überträgt der Landkreis ebenfalls der REAG.
- (4) Ferner überträgt der Landkreis der REAG den Betrieb der Wertstoffefassungsstation, der Kleinmengenannahmestelle, der Müllumladestation und sonstiger Infrastruktureinrichtungen. Die REAG hat den Betrieb dieser Einrichtung zu koordinieren und zu führen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Landkreis verpachtet der REAG die Deponie Obermooweiler einschließlich der auf dem Deponiegelände vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere der Zufahrtswege, der vorhandenen Wertstoffefassungsstation, der Kleinmengenannahmestelle, der Müllumladestation zur Wahrnehmung folgender Aufgaben durch die REAG:
 - Betrieb und Unterhaltung aller zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, Gebäude und technischer Einrichtungen

- Laufender Unterhalt und Nachsorgebetreuung der Deponie Obermooweiler I
- Herstellung der Oberflächenabdichtung auf dem Deponieteil Obermooweiler II gemäß den Vorgaben des Stilllegungsbescheides des Regierungspräsidiums Tübingen vom 08.06.2009
- Bau bzw. Nachrüstung und Betrieb einer Umladestation für Haus-, Sperr-, Bio- und Gewerbeabfall auf dem Gelände des alten Kompostplatzes der Deponie Obermooweiler

Zu den nach Satz 1 wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere folgende operative und administrative Tätigkeiten, die die REAG in Abstimmung mit dem Landkreis zu erbringen hat:

- Personal- und Maschinengestellung für den gesamten Betrieb sowie die Koordinierung von Personal- und Geräteeinsatz und betrieblichen Unterhalts-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen
- Verriegelung, Abfassung und Abwicklung aller Abfall- und Wertstoffanlieferungen sowie Übermittlung der notwendigen Daten an den Landkreis unter Nutzung der hierfür vom Landkreis gestellten EDV-Ausstattung
- Beauftragung von Fachfirmen für die Behältergestellung und Entsorgung von Wertstoffen und sonstigen getrennt erfassten Abfällen,
- Verkehrssicherung einschließlich Reinigung und Unterhaltung des Wegenetzes sowie aller baulicher Anlagen und technischen Einrichtungen auf dem Gelände der Deponie Obermooweiler
- Sicherheitstechnische Überprüfung der gesamten Anlage und Veranlassung der notwendigen Maßnahmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie deren Überwachung

- Überwachung der Umgebung und Eigenkontrolle der stillgelegten Deponie
- Störungsüberwachungsdienst einschließlich der notwendigen Meldepflichten, Beauftragungen, Vorkehrungen und Verrichtungen, die zur Aufrechterhaltung störungsarmer Funktionszustände erforderlich sind
- Soweit die stillgelegte Deponie Osterhofen am deponieübergreifenden Störmelde- und Alarmierungskonzept partizipiert, hat die REAG auch die Deponie Osterhofen zu überwachen und dort störungsarme Funktionszustände aufrecht zu erhalten
- Erfüllung aller notwendigen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Dokumentationspflichten, insbesondere Führung und Aufbewahrung des Betriebstagebuches entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die REAG ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben in eigenem Namen unter Beachtung aller jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und gerichtlichen Anordnungen, sowie unter Beachtung des allgemein anerkannten Standes der Technik zu erfüllen. Der Landkreis behält sich als Deponiebetreiber und öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein Weisungsrecht im Einzelfall vor.
- (2) Die REAG hat sämtliche zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben notwendigen Betriebsmittel (insbesondere Geräte und Maschinen) bereitzustellen und zu unterhalten. Ferner hat die REAG das dafür erforderliche Personal zu stellen.
- (3) Die REAG kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag geeignete Unterauftragnehmer einsetzen und entsprechende Aufträge erteilen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen nach diesem Ver-

trag auch von ihrem Personal und gegebenenfalls beauftragten Unterauftragnehmern beachtet werden.

- (4) Die REAG ist zur teilweisen Untervermietung oder Unterverpachtung des Mietgegenstandes mit Zustimmung des Landkreises berechtigt. Die Zustimmung des Landkreises darf von diesem nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (5) Die REAG trägt alle laufenden anfallenden Betriebskosten, insbesondere für Personal und Maschinen, Strom, Telefon, Reinigung, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich Unterhaltungszuschüsse an Fremdfirmen, die gegebenenfalls zu bezahlen sind, mit Ausnahme der nachfolgenden Kosten, die der Landkreis selbst auf Nachweis trägt:
 - Öffentliche Abgaben und Gebühren, die für die Deponie bzw. Anlagen auf der Deponie zu entrichten sind
 - Versicherungen für die im Eigentum des Landkreises stehenden Gebäude einschließlich aller maschinentechnischen und elektronischen Einrichtungen (Gebäude-, Maschinen- und Elektronikversicherung) sowie Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, die der Landkreis beschafft hat.
- (6) Für die Erhebung von Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für Abfälle, die auf dem Gelände der Deponie Obermoowailer umgeladen werden; für Abfälle, die gegen Gebühren in der Wertstoffeffassungsstation angenommen werden und für Kleinmengen von inertem Material bleibt der Landkreis zuständig.

§ 3

Haftung

- (1) Die REAG haftet für die ordnungsgemäße Stilllegung der Deponie, insbesondere für deren ordnungsgemäße Rekultivierung und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen auf dem Deponiegelände, insbesondere der Wertstoffeffassungsstation, der Kleinmengenannahmestelle und

der Abfallumladestation sowohl gegenüber dem Landkreis als auch gegenüber Dritten und Behörden. Die REAG stellt den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Landkreis im Zusammenhang mit der Stilllegung der Deponie Obermooweiler und dem Betrieb der Einrichtungen auf dem Deponiegelände erhoben werden, sofern die REAG nach Satz 1 haftet. Der Landkreis wird die REAG unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche unterrichten.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die Deponie Obermooweiler, insbesondere die Reinigung und Unterhaltung baulicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Säuberung von Wegen einschließlich der Beseitigung von Schnee und Eis und sonstiger witterungsbedingter Ablagerung obliegt der REAG auf ihre Kosten.
- (3) Die REAG ist verpflichtet, auf eigene Kosten die für den Betrieb der Deponie gegenwärtig und künftig erforderlichen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung) mit angemessener Versicherungssumme abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Versicherungssumme ist erforderlichenfalls anzupassen. Der Versicherungsschutz muss Schäden aufgrund von Handlungen und Unterlassungen des Deponiepersonals der REAG, ihrer Subunternehmer und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen umfassen.

§ 4

Entgelt/Miete

- (1) Die REAG erhält für die vertragsgemäße Wahrnehmung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben eine Vergütung, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) bemisst. Zu den Selbstkosten gehören insbesondere sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Oberflächenabdichtung auf dem Deponieabschnitt Obermooweiler II oder die im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Nachrüstung der Umladestation entstehen. Bei den Selbstkosten ist ein kalkulatorischer

Gewinnzuschlag in Höhe von 2 % zur Deckung der allgemeinen Unternehmenswagnisse ansetzbar.

- (2) Auf das sich nach Abs. 1 ergebende Entgelt ist Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sobald und soweit die derzeit bestehende umsatzsteuerliche Organschaft zwischen dem Landkreis und der REAG nicht mehr bestehen sollte.
- (3) Eine Mietzahlung der REAG an den Landkreis ist nicht geschuldet.

§ 5

Rechnungslegung/Abrechnung

- (1) Die REAG wird dem Landkreis jeweils bis zum 15.02. eines Jahres die im Vorjahr durch die Beauftragung entstandenen Selbstkosten nach § 4 Abs. 1 nachweisen. Der Landkreis ist berechtigt, selbst oder durch sachverständige Dritte die Selbstkosten-Abrechnung der REAG – auch auf ihre LSP-Konformität – zu überprüfen.
- (2) Die Zahlung des Entgelts erfolgt jährlich abzüglich der im Vorjahr darauf entrichteten Abschlagszahlungen bargeldlos auf ein von der REAG zu benennendes Konto. Das Entgelt ist am 28.02. des Folgejahres eines Jahres zur Zahlung fällig (Gutschrift bei der REAG).

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2022 fest geschlossen.
- (2) Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt, verlängert er sich einmalig um drei weitere Jahre. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Jahr bis zum 31.12.2021 erklärt werden.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 7

Rückgabe des Mietgegenstands

- (1) Die REAG hat den Mietgegenstand zum Vertragsende in einem der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Zustand an den Landkreis zu übergeben. Der Zustand des Mietgegenstands wird im Rahmen einer gemeinsamen Begehung der stillgelegten Deponie festgestellt und das Ergebnis in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.
- (2) Ab dem Vertragsende hat der Landkreis die Pflichten eines Betreibers der Deponie gem. § 2 Nr. 2 DepV selbst zu erfüllen.

§ 8

Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Abfallmengen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausschauend und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, Vertragsvereinbarungen in diesem Sinn zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen insbesondere der allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Hinzuziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben bei eventuell erforderlich werdenden Vertragsänderungen Rechnung zu tragen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

....., den
Ort, Datum (Für den Landkreis Landrat Kurt Widmaier)

....., den
Ort, Datum (Für die REAG Franz Baur Geschäftsführer)

